

Entwurf

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Fürth (Feldgeschworenenengebührenordnung)

vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen

§ 1 2. Halbsatz der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Fürth vom 7. Dezember 1988 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21. März 1996 und 5. Juli 2001 erhält folgende Fassung:

„sie beträgt – einschließlich Fahrtkosten und Auslagen – je angefangene Stunde 12,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Fürth,
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister